

Amtshilfe in Steuerangelegenheiten

Der Schriftverkehr des Rechtsanwalts oder Notars mit Dritten

Par Joël Pahud le 18 Juni 2026

Gemäß dem Urteil [2C 506/2024](#) vom 4. Mai 2026 (zur Veröffentlichung bestimmt) der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts steht das Berufsgeheimnis der Übermittlung von Unterlagen durch die Schweiz an einen ausländischen Staat im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens nicht entgegen, wenn sich diese Unterlagen im Besitz der kantonalen Steuerverwaltung befinden und diese sie von einem Rechtsanwalt erhalten hat, der im Auftrag seines Mandanten handelte.

Im vorliegenden Fall vermuten die spanischen Steuerbehörden, dass ein in der Schweiz ansässiger Steuerpflichtiger tatsächlich in Spanien ansässig ist. Die zuständige spanische Behörde richtet auf der Grundlage des [Doppelbesteuerungsabkommens](#) mit Spanien (DBA CH-ES) Amtshilfeersuchen an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), in denen sie ihren Verdacht detailliert darlegt.

In Erfüllung dieser Ersuchen holt die EAV insbesondere Unterlagen bei der Thurgauer Steuerverwaltung ein. Diese übermittelt der EAV die Steuerwohnsitzbescheinigungen, die sie für den Steuerpflichtigen ausgestellt hatte, sowie den Schriftverkehr, den sie mit den von dem Betroffenen in diesem Zusammenhang beauftragten Anwälten geführt hatte.

Die EstV gewährt die Amtshilfe, und der Steuerpflichtige legt erfolglos Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein (Urteil [A-5955/2023](#) vom 26. September 2024). Anschliessend legt er Beschwerde beim Bundesgericht ein.

Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung tritt auf die Beschwerde ein, da sie der Ansicht ist, dass die Beschwerde eine grundsätzliche Rechtsfrage aufwirft ([Art. 84a BGG](#)). Der Beschwerdeführer macht nämlich geltend, dass das Berufsgeheimnis der Übermittlung der Unterlagen, die sein Anwalt der Thurgauer Steuerverwaltung übergeben habe, an Spanien entgegenstehe. Diese Frage sei jedoch vom Bundesgericht noch nie entschieden worden.

Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung weist die Beschwerde ab.

Sie stellt zunächst fest, dass die Frage im Lichte des DBA CH-ES zu klären sei. ist [Art. 25bis Abs. 3 Bst. c des Doppelbesteuerungsabkommens CH-ES](#) an Art. 26 Abs. 3 Bst. c des OECD-Musterabkommens angelehnt, der vorsieht, dass die Bestimmungen über den Informationsaustausch in keinem Fall so ausgelegt werden dürfen, dass sie einem

Vertragsstaat die Verpflichtung auferlegen, Informationen zu erteilen, die (unter anderem) ein Berufsgeheimnis offenbaren würden. Dies umfasst auch das Anwaltsgeheimnis.

Unter Bezugnahme auf den OECD-Kommentar zum Musterabkommen urteilt das II. Gericht für öffentliches Recht, dass die Möglichkeit, die Übermittlung von Informationen an den ersuchenden Staat mit der Begründung zu verweigern, dass diese durch das Anwaltsgeheimnis geschützt sind, auf die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten beschränkt ist. Das Anwaltsgeheimnis betrifft somit weder Informationen, die eine Steuerbehörde von einem Rechtsanwalt erhalten hat, noch den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt, der sich im Besitz der Behörde befindet.

Ferner stellt die II. Kammer für öffentliches Recht fest, dass das innerstaatliche Recht „in die gleiche Richtung geht“. [Art. 8 Abs. 6 LAAF](#) gilt nur für Dokumente, die sich im Besitz des Rechtsanwalts oder seines Hilfspersonals befinden. Was [Art. 13 Abs. 1bis PA](#) betrifft, so schützt dieser Dokumente, die „Kontakte zwischen einer Partei und ihrem Rechtsanwalt“ betreffen, unabhängig davon, wo sich diese Dokumente befinden, betrifft jedoch nicht den Schriftverkehr zwischen einem Rechtsanwalt und einer Behörde.

So formuliert erscheint diese letzte Feststellung im Hinblick auf ein anderes Urteil, das zwei Tage später vom Bundesgericht online gestellt wurde und ebenfalls zur Veröffentlichung bestimmt war, zu kategorisch.

Gemäß diesem Urteil der II. Strafkammer ([7B 1144/2025](#) vom 20. Mai 2026) schützt das Anwaltsgeheimnis den Schriftverkehr zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten *oder Dritten*. Wurde eine aufgrund eines Mandats zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten geschützte Information freiwillig an einen Dritten (z. B. an eine Versicherung oder eine Behörde) weitergegeben, so hat dies nicht zur Folge, dass diese Tatsachen zwangsläufig als bekannt gelten oder dass der Geheimnisträger auf deren Vertraulichkeit verzichtet hätte.

Die II. Strafkammer urteilt daher, dass das Anwaltsgeheimnis einer Beschlagnahme von Korrespondenz zwischen einem Notar, der nicht den Status eines Beschuldigten hat, und Dritten durch die Strafverfolgungsbehörde entgegensteht, sofern diese Korrespondenz im Rahmen der Ausführung eines Mandats im Rahmen seiner typischen Tätigkeit stattgefunden hat. Dies gilt zumindest dann, wenn die betreffenden Unterlagen beim Notar beschafft werden : Die Kammer verweist auf die Rechtsprechung, wonach sich der Dritte nicht auf das Berufsgeheimnis berufen kann, um die Aussage oder die Vorlage der erforderlichen, in seinem Besitz befindlichen Unterlagen zu verweigern, sofern geheime Informationen vom Anwalt oder Notar (oder deren Mandanten) freiwillig und bewusst offengelegt wurden. Er kann hingegen gegebenenfalls seine eigenen Verweigerungsgründe geltend machen (vgl. [BGE 150 IV 470](#) Ziff. 5).

Unserer Ansicht nach veranschaulichen diese Urteile erneut die „asymmetrischen Konturen“ des Anwaltsgeheimnisses (Villard *in* <https://cdbf.ch/1368/>). Die Korrespondenz mit Dritten ist nämlich durch das Berufsgeheimnis geschützt, wenn sie sich im Besitz des Rechtsanwalts oder Notars befindet (Urteil 7B_1144/2025), während sie im Besitz der betreffenden Dritten nicht geschützt ist (Urteil 2C_506/2024).

Es erscheint uns richtig festzuhalten, dass die Korrespondenz des Rechtsanwalts oder Notars mit Dritten grundsätzlich aus dem Schutzbereich des Berufsgeheimnisses herausfällt : Dies gilt

jedoch nur im Verhältnis zwischen dem Mandanten des Rechtsanwalts und den betreffenden Dritten, nicht allgemein. Somit verliert die gegenüber der Behörde abgegebene Erklärung ihren geheimen Charakter, jedoch nur im Rahmen des betreffenden Verfahrens (vgl. CR LLCA Chappuis/Maurer, Art. 13 Nr. 195). Es erscheint uns ebenfalls zutreffend anzunehmen, dass die betreffenden Dritten verpflichtet sein können, die vom Rechtsanwalt oder Notar erhaltenen Unterlagen einer Verwaltungs-, Straf- oder Zivilbehörde zu übergeben, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und sofern sie sich nicht auf eigene Verweigerungsgründe berufen können (vgl. insbesondere Art. 16 VwVG, Art. 165 ff. ZPO, Art. 168 ff. StPO).

Wie das Bundesgericht jedoch hervorhebt, gelten diese Grundsätze nur, wenn der Anwalt oder Notar Informationen *freiwillig* an einen Dritten weitergibt. Der umgekehrte Fall wird in den kommentierten Urteilen jedoch nicht erörtert. Er umfasst unserer Ansicht nach wahrscheinlich zwei Fallkonstellationen : Die Informationen werden dem Anwalt oder Notar gegen seinen Willen entzogen (z. B. Diebstahl physischer Dokumente oder Hacking). Zweiter Fall : Die Informationen wurden unter Zwang im Sinne der Rechtsprechung zum Grundsatz *nemo tenetur* weitergegeben (dazu Hirsch in <https://cdbf.ch/1269/>).

Wie dem auch sei, scheint uns die Lehre aus diesen Urteilen für den Praktiker klar zu sein : Bevor Unterlagen im Auftrag eines Mandanten an einen Dritten (Versicherungen, Banken, Behörden usw.) weitergegeben werden – es sei denn, dieser Dritte ist ein Hilfsperson des Rechtsanwalts oder Notars –, muss das Risiko berücksichtigt werden, dass diese Unterlagen nicht mehr durch das Berufsgeheimnis geschützt sind und insbesondere in anderen Verfahren verwendet werden könnten.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Joël Pahud, Der Schriftverkehr des Rechtsanwalts oder Notars mit Dritten, publié le 18 Juni 2026 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1467/>